

DE

DG1A.D.4, DG1A/824/1999 - HR(ES)

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 67/1999

vom 28. Mai 1999

**über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung
und Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 90/98 vom 25. September 1998¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel XXVII unter Nummer 2 (Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **398 R 2140:** Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission vom 6. Oktober 1998 (ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 9).“

¹ ABl. L ...

² ABl. L 270 vom 7.10.1998, S. 9.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 2140/98 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den entsprechenden Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. Mai 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. Mai 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

F. Barbaso

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner